

# **Vereinssatzung Borgo Ensemble e.V. für Kunst und Freundschaft**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Borgo Ensemble e.V. für Kunst und Freundschaft“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Schaffung einer Plattform für kreative Äußerungen und die Ermöglichung interkultureller, intergenerativer Kommunikation. Diesen Zweck erfüllt der Verein dadurch, dass er
  - Räume anmietet
  - in diesen Räumen kulturelle Veranstaltungen durchführt, z.B. Kunstausstellungen, Konzerte und Lesungen
  - sich an kulturellen Veranstaltungen beteiligt, z.B. Stadtteilsten.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Von §181 BGB werden die Mitglieder befreit.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, betätigen sich aber nicht aktiv innerhalb des Vereins.
3. Aktive und passive Mitglieder können auch als Fördermitglieder den Verein über den normalen Mitgliedsbeitrag hinaus finanziell fördern.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem / der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Der / Die Antragsteller/in kann bei einer Ablehnung durch den Gesamtvorstand die Mitgliedschaft bei der nächsten folgenden regulären Mitgliederversammlung erneut stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufnahme des/der Antragsteller/in mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann nur zum Jahresende erfolgen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem 2. Vorsitzenden

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
- Entlastung des Gesamtvorstands,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- den Gesamtvorstand zu wählen
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse oder Telefonnummer (SMS).

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Wahl des Gesamtvorstands
- Genehmigung des vom Gesamtvorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

## **§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die auch schriftlich auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden kann. Die schriftliche Übertragung der Stimme muss vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder auf den einfachen Antrag der Anwesenden auch schriftlich geheim.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich gemäß § 7 zusammen.

1. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Frist-ablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Die Gesamtvorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich (per Brief, E-Mail oder SMS) zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Gesamtvorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein kommissarisches Gesamtvorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Gesamtvorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung fest-zustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen.